

Denn sehr häufig tritt der Fall ein, daß die Wahlmänner eines Wahlbezirks die geeigneten Subjekte in ihrem Wahlbezirk nicht zu finden glauben und zu einem Manne in einem andern Wahlbezirk mehr Vertrauen haben. In diesem wird aber derselbe nicht gewählt, und so geht dessen Wirken für den Landtag verloren.

Zu ähnlichen Mißverhältnissen führt auch die Beschränkung der Wahl auf die in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Klassen der Abgeordneten. Es ist ein ganz eigenthümlich irriger Gedanke, daß man wähnt, in einer Ständeverammlung müßten die verschiedenen Stände des Landes repräsentirt werden; daß man also meint, jeder Stand müsse bloß seine Sonder-Interessen bedenken; daß man sogar die Ansicht hegt, es eigne sich nur ein Mann des betreffenden Standes, nicht aber ein Anderer zu jener Vertretung.

Der Standpunkt, auf welchen sich ein Abgeordneter stellen muß, ist ein höherer; er ist der der Beförderung des Wohles des ganzen Landes ohne Berücksichtigung der Sonderinteressen, selbst mit Hintansetzung der eigenen Wohlfahrt, wenn es das gemeinsame Beste des Volks und des Landes gilt. Und der Grundsatz, daß nur der Landwirth und der Gewerbetreibende die Verhältnisse seines Nahrungszweiges am Besten zu beurtheilen im Stande sei, wozu würde er führen? Müßte nicht dann auch die Regierung aus Individuen aller Stände zusammengesetzt sein und müßten nicht selbst die Geistlichen, Advokaten, Soldaten und die vielen andern Stände im Staate ebenfalls repräsentirt werden? Wer will aber leugnen, daß bei jenem Grundsatz das Wohl des Staates unter der Last des Egoismus erdrückt werden wird?

Es müssen daher aus der Wahlgesetzgebung alle Elemente entfernt werden, welche dem Kasten-Geiste Nahrung geben und die hochwichtige Stellung der Vertretung des Interesses des ganzen Landes vergessen und in den Hintergrund stellen lassen.

Ein fernerer hauptsächlichlicher Uebelstand unseres Wahlgesetzes ist

„anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre
„Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt
„worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wah-
„len annehmen.“
D. Red.

zu c.

die Bedingung, daß die Wahl eines Abgeordneten mit einigen wenigen Ausnahmen lediglich an den Grundbesitz, an die Ansässigkeit, an einen bestimmten Zensus geknüpft sein soll.

Wer die landständischen Verhandlungen kennt und das jetzige rastlose Vorwärtsschreiten der Cultur in allen Lebensverhältnissen erwägt, der wird bekennen müssen, daß ein hoher Grad geistiger und moralischer Bildung erforderlich sei, um zur Vertretung des Volkes in seinen heiligsten Interessen befähigt zu sein. Denn nur Intelligenz und edler Sinn, verbunden mit Uneigennützigkeit, können die Ansprüche lösen, welche das Volk an seine Vertreter macht.

Allein das jetzige Wahlgesetz läßt nicht einmal in dem Grundbesitze freie Wahl, sondern stellt einen Zensus, einen gewissen Umfang des Grundbesitzes fest, und räumt daher der Ansässigkeit den Vorzug vor der Intelligenz und moralischen Bildung ein, so daß ein schwachsinniger Mann mit laxer bedenklicher Moralität zum Abgeordneten gewählt werden kann, bloß weil er die gesetzliche Hufe Landes besitzt und die im Gesetze vorgeschriebene Summe Abgaben entrichtet, ja daß er sogar dazu ernannt werden muß, wenn andere gleich Wählbare nicht vorhanden sind. In der That ein trauriges, sehr steriles Bild ständischer Befähigung in einem Lande, welches jedem andern constitutionellen Staate in intellektueller und kommerzieller Bildung voranstrebt!

Es ist daher eine Gesetzgebung zu verwerfen, deren Vorschriften den Zweck einer constitutionellen Staatseinrichtung gänzlich verfehlen lassen. Es würde auch die Festhaltung eines bestimmten Zensus um deswillen nicht ausführbar sein, weil schon seit dem letzten Landtage eine Steueränderung eingetreten und noch ferner zu erwarten ist, und weil zuletzt bloß die Vorschrift in den §§. 37. und 83. noch Anwendung leiden könnte.

2.

Mangelt es dem Wahlgesetze an Vorschriften über die Wahl der in der Verfassungs-Urkunde als vierter Bestandtheil der zweiten Kammer genannten fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. So wie aber dieser Bestandtheil in der Anordnung der Art und Weise der Volksvertretung selbst eine Anomalie ist; so ist insbesondere die zeitliche übliche Wahl jener